

**Stiftung für
Konsumentenschutz**Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23Telefon 031 370 24 24
Fax 031 372 00 27info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.chBundesanwaltschaft
Hr. R. Montanari
Taubenstrasse 16
3003 Bern

Bern, 28. April 2016

VW-Abgasskandal: Strafanzeige

Sehr geehrter Herr Montanari

Bestellungen
Telefon 031 370 24 34**Beratung**
MO 12-15 Uhr
DI-FR 9-12 Uhrfür GönnerInnen:
Telefon 031 370 24 25für NichtgönnerInnen:
Telefon 0900 900 440
(Fr. 2.90/Min. ab Festnetz)**SKS-Gönnerschaft**
ab Fr. 60.-/pro JahrSpenden auf Post-Konto:
30-24251-3IBAN:
CH37 0900 0000 3002 4251 3

Mit Schreiben vom 4. Februar 2016 wandte sich die Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) in Zusammenhang mit der Überweisung von VW-Strafanzeigen von Einzelpersonen an eine deutsche Strafverfolgungsbehörde an die Bundesanwaltschaft. Dabei erkundigten wir uns insbesondere nach der rechtlichen Grundlage, auf welche sich diese Überweisung stützte.

In Ihrem Schreiben vom 19. Februar 2016 begründeten Sie die Überweisung mit Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Am 24. Februar 2016 teilten wir Ihnen mit, dass gemäss unserem Rechtsverständnis Art. 54 Durchführungsübereinkommen keine Anwendung findet. Die Bestimmung soll lediglich Doppelspurigkeiten verhindern in Fällen, in welchen im Ausland bereits ein rechtskräftige Verurteilung stattgefunden hat. Vorliegend ist dies nicht der Fall.

Gestützt auf die Überzeugung, dass auch im vorliegenden Fall ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Strafverfolgung in der Schweiz besteht, reichen wir daher beiliegende Strafanzeige ein. Bei Verdacht auf strafrechtswidriges Verhalten sind die Strafverfolgungsbehörden zur Eröffnung eines Strafverfahrens verpflichtet (Art. 7 Abs. 1 StPO).

Vorliegend liegt ein offensichtlich durchorganisiertes, auf verschiedenen Konzernstufen abgestütztes Fehlverhalten vor. Es ist daher nicht von vornherein davon auszugehen, dass in der Schweiz keine Personen (natürliche wie auch juristische) zu finden sind, welche in das strafrechtlich relevante Verhalten involviert gewesen wären. Insbesondere trifft dies auf die Amag AG zu. Diese ist eines der wenigen (wenn nicht gar das einzige)



Unternehmen weltweit, welches VW-Fahrzeuge als alleinige Generalimporteurin in ein Land einführen kann. Eine derartige Monopolstellung lässt auf VW-internes Mitwissen und -handeln auf verschiedenen Stufen schliessen.

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie mich oder Frau Thomi (c.thomi@konsumentenschutz, 031 370 24 29) gerne kontaktieren.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS